

PENSIONSPREISE

gemäss Art. 2 der Taxordnung (Stand 1. Januar 2009)

1. Heimtaxe

1.1 Altersheimabteilung

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 104.00- 108.00	Fr. 114.00 – 118.00
Ehepaarwohnung	Fr. 174.00	Fr. 194.00

1.2 Pflegeheimabteilung Haus Talbach + Haus Ergaten

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Zweierzimmer	Fr. 81.00 - 91.00	Fr. 91.00 - 101.00
Einerzimmer	Fr. 103.00 - 113.00	Fr. 113.00 - 123.00

1.3 Betreutes Wohnen

<i>Heimtaxe/Tag</i>	<i>Tarif 1 EinwohnerInnen von Frauenfeld und den Vertragsgemeinden</i>	<i>Tarif 2 Auswärtige</i>
Einerzimmer	Fr. 102.00 – 110.00	Fr. 102.00 – 110.00

1.4 Zweierzimmer zur Alleinbenützung (beschränktes Angebot)

Tarif Zweierzimmer zuzüglich Fr. 25.--/Tag.

2. Pflegezuschlag

Gemäss Krankenversicherungsgesetz ist auch das Alterszentrum Park verpflichtet, die Behandlungs- und Pflegeaufwendungen je Bewohner individuell zu erheben und zu verrechnen.

2.1 BESA: Bewohner-Einstufungs- und Abrechnungssystem

Im Alterszentrum Park erfolgt die Erhebung des individuellen Pflegebedarfes ebenfalls nach dem für die deutschsprachige Schweiz empfohlenen System BESA. Die Erhebung der Pflegebedürftigkeit erfolgt mindestens zweimal jährlich. Tritt eine dauernde Veränderung der Pflegebedürftigkeit - im positiven wie im negativen Sinne - ein, erfolgt rückwirkend auf den Zeitpunkt der Veränderung eine Neueinstufung.

2.2 Übernahme der Pflegekosten durch die Krankenversicherer

Die Höhe der Krankenkassenbeiträge richtet sich nach dem Grad der Pflegebedürftigkeit (vgl. Tabelle 2.3). Diese Beiträge sind auf der Monatsrechnung separat ausgewiesen. Ein zweites Exemplar der Rechnung wird jeweils vom Alterszentrum Park direkt der Krankenkasse zur Rückerstattung der kassenpflichtigen Leistungen eingereicht. Die Rückerstattung der Krankenkasse erfolgt direkt an die Bewohnerinnen und Bewohner.

2.3 Pflege- und Behandlungszuschläge nach System BESA

(sämtliche Preise sind in SFR)

Besa-Grad	Besa-Punkte	Pflege- und Behandlungstaxe pro Tag	Beitrag Krankenkasse aus Grundver- sicherung*	Anteil Bewohner/in pro Tag
1 a	1 bis 3	15.60	11.50	4.10
1 b	4 bis 6	26.60	13.50	13.10
1 c	7 bis 11	44.10	19.50	24.60
2 a	12 bis 16	62.70	26.50	36.20
2 b	17 bis 21	80.10	32.50	47.60
2 c	22 bis 26	99.80	40.50	59.30
3 a	27 bis 32	108.30	52.00	56.30
3 b	33 bis 38	131.20	61.00	70.20
3 c	39 bis 44	149.90	66.00	83.90
4 a	45 bis 57	158.40	75.00	83.40
4 b	58 bis 74	171.70	79.00	92.70
4 c	über 75	184.90	81.00	103.90
Geschützte Wohngruppe: Zuschlag für Mehrkosten pro Tag				10.00

gültig ab 1. Januar 2009

*mit dem Beitrag der Krankenkasse ist auch das gängige Verband- und Inkontinenzmaterial pauschal abgegolten (gem. Vertrag mit den Krankenversicherern)

3. Zuschläge für zusätzliche Leistungen

3.1 Gebühren für zusätzliche Leistungen

Die nachstehend aufgeführten Leistungen werden zusätzlich in Rechnung gestellt:

- Pflegerische Einzelleistungen bei sonst noch selbständigen Bewohnerinnen und Bewohnern;
- Kosten für Medikamente zuhanden der Krankenkasse bzw. des Bewohners oder der Bewohnerin;
- Krankentransporte und -begleitung nach Aufwand;
- Radio- und Fernsehempfangsgebühren (gilt nur für selbständige und leicht pflegebedürftige Bewohnerinnen und Bewohner) werden von der Billag AG im Auftrag des Bundesamtes für Kommunikation direkt in Rechnung gestellt;
- Telefonanschlussgebühren und Gesprächstaxen in der Pflegeheimabteilung (Altersheim-Bewohnern werden die Gesprächstaxen und Anschlussgebühren von der Swisscom direkt in Rechnung gestellt);
- Aufwendungen für persönliche Bedürfnisse nach Aufwand.

3.2 Ärztliche Betreuung

Die Kosten für die ärztliche Betreuung werden den Bewohnern und Bewohnerinnen durch den behandelnden Arzt direkt in Rechnung gestellt.

3.3 Todesfall

Der Pensionspreis wird bis und mit Todestag erhoben. Im Todesfall wird für die Aufwendungen des Alterszentrums Park im Zusammenhang mit der Neu- belegung des Zimmers eine Pauschale von Fr. 1'000.-- in Rechnung gestellt. Das Zimmer muss innerhalb von fünf Tagen geräumt werden, andernfalls werden die Kosten bis zur definitiven Räumung weiter in Rechnung gestellt.